

Teilnahmebedingungen für den Rosenmontagsumzug in der Stadt Bendorf

Der Rosenmontagsumzug wird zur Freude am Karneval und für die Bevölkerung durchgeführt. Geprägt von Tradition und Brauchtum soll er ein schönes Bild der örtlichen Vereine und Gruppen darbieten. Im Bewusstsein ein(e) Teilnehmer*in des rheinischen Karnevals zu sein, sind folgende Regeln zu beachten:

1. Den Anweisungen der Ordner*innen des Festausschusses und der Sicherheitskräfte ist unbedingt Folge zu leisten. Der Umzug soll ein schönes, geschlossenes Bild abgeben, Gefahrensituationen für Teilnehmer*innen und Bevölkerung sind zu verhindern. Deshalb ist auch die Zugstrecke unbedingt einzuhalten, die Fahrzeuge müssen den verkehrstechnischen Ablauf genügen (Wendigkeit, etc.). Der Zug darf nicht ins Stocken geraten. Die verwendeten Fahrzeuge müssen den technischen Anforderungen an eine Brauchtumsveranstaltung nach der Straßenverkehrszulassungsordnung und der 2. Straßenverkehrsrichtlinie (Technisches Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen) genügen. Es muss ein Brauchtumsgutachten bei Zugbeginn am Fahrzeug sein und bereitgehalten werden. Die eigene Haftpflichtversicherung muss sich auf den Gebrauch erstrecken, sie ist zu informieren.
2. Das Mitführen von karnevalistischer Musik auf Handwagen oder auf anderen Fahrzeugen ist grundsätzlich nach Anmeldung erlaubt, bedarf aber der Genehmigung.
3. Zum Schutz der Bevölkerung und Teilnehmer*innen ist darauf zu achten, dass von dem Wurfmaterial keine Gefahr ausgeht. Scharfkantige oder eckige Gegenstände sind zu vermeiden. Verpackungsmaterial ist von den Teilnehmer*innen jeder Gruppe selbst zu entsorgen und darf nicht auf die Straße geschmissen werden. Werbung ist auf Kleidung, Verkleidung und an den Fahrzeugen untersagt. Der Einsatz und das Mitführen von Pyrotechnik jeglicher Art sind untersagt.
4. Es ist stets dafür Sorge zu tragen, dass keine Kinder oder Erwachsene beim Wurfmaterial-Sammeln oder auch sonst durch mitgeführte Fahrzeuge, Dekoraktionen sowie Wurfmaterial verletzt werden. Für die Komiteewagen der Karnevalsvereine wird vom FBK Sicherheitspersonal (2 Sicherheitskräfte je Komiteewagen) gestellt. Im Übrigen sind generell die im Rosenmontagsumzug geführten Fahrzeuge von den jeweiligen Gruppen/Vereinen selbst vorschriftsmäßig zu sichern (weitere Sicherheitskräfte, Sicherheitsweste, etc.), die Teilnehmer*innen und Gruppen garantieren für die Befähigung der selbst eingesetzten Sicherheitskräfte.
5. Fahrer und Sicherheitskräfte müssen während der gesamten Veranstaltung die Anforderungen an die Verkehrstauglichkeit (kein Alkohol, etc.) erfüllen.
6. Die Haftung des Festausschuss Bendorfer Karneval 1951 e.V. wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht das Leben, die Gesundheit und der Körper beeinträchtigt wurden und soweit das Risiko absehbar war.
7. Die Rosenmontagsumzugsteilnehmer*innen sind angehalten, öffentlich während des Umzuges keinen Alkohol zu konsumieren. Die Bevölkerung soll den Rosenmontagsumzug als schönen, bunten und harmonischen Abschluss des Straßenkarnevals in Bendorf erleben. Es sind Kinder am Straßenrand, für die die Teilnehmer*innen auch Vorbild sind.
8. Die Teilnehmer*innen des Rosenmontagsumzuges sind damit einverstanden, dass vom Umzug und den Teilnehmer*innen Fotos und Filme angefertigt werden, die von Seiten des Festausschusses in jeglicher Hinsicht verwendet werden dürfen. Die Teilnahme gilt als Einverständnis.
9. Die anmeldenden Personen tragen dafür Sorge, dass jeder Teilnehmer*in von dem Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis erlangt.

Stand 31.10.2019

© Festausschuß Bendorfer Karneval 1951 e.V.